

Richtlinie
zur VwV-LGVFG über Vorsorgemaßnahmen im ÖPNV
(RL Vorsorgemaßnahmen ÖPNV)

1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie beschreibt und gibt Hinweise zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten für Vorsorgemaßnahmen, die im Zusammenhang mit Maßnahmen des ÖPNV umgesetzt werden.

Vorsorgemaßnahmen sind einzelne Bauleistungen, die aus sachlichen, technischen oder wirtschaftlichen Gründen bereits vorsorglich im Zusammenhang mit einem anderen Bauvorhaben (Erstvorhaben) für ein später durchzuführendes Vorhaben (Zweitvorhaben) erbracht werden, das grundsätzlich nach dem LGVFG zuwendungsfähig ist. Die Anerkennung einer Vorsorgemaßnahme stellt die Förderfähigkeit des Zweitvorhabens sicher.

Eine Vorsorgemaßnahme kann z.B. darin bestehen, dass beim Bau einer S-Bahn oder einer Straße (Erstvorhaben) zusätzlich ein Tunnel, eine Brücke oder ein anderes Bauwerk für einen später zu bauenden Verkehrsweg (Zweitvorhaben) errichtet wird.

2. Voraussetzungen für eine Förderung bei Durchführung des Zweitvorhabens

Die Kosten der Vorsorgemaßnahme werden zuwendungsfähig, wenn das Zweitvorhaben durchgeführt und nach dem LGVFG gefördert wird, die Vorsorgemaßnahme Bestandteil des Zweitvorhabens ist und zweckentsprechend verwendet wird.

Für das Zweitvorhaben muss im Zusammenhang mit dem Erstvorhaben der vorzeitige Baubeginn gemäß VV zu § 44 LHO Ziff. 1.2.2. zugelassen worden sein. Diese Erklärung soll nur dann abgegeben werden, wenn die spätere Ausführung der Vorsorgemaßnahme mit wesentlich höheren Kosten verbunden oder technisch nicht oder technisch nur schwer durchführbar wäre und außerdem sicher gestellt erscheint, dass die Vorsorgemaßnahme später für das Zweitvorhaben verwendet wird. Eine separate Aufnahme der Vorsorgemaßnahme in das LGVFG-Programm ist nicht erforderlich, wenn sie als Teil des Zweitvorhabens aufgenommen wird.

3. Verfahren

Die Vorsorgemaßnahme ist gesondert zu beschreiben und darzustellen. Die technische oder wirtschaftliche Notwendigkeit zur Durchführung mit dem Erstvorhaben ist eingehend zu begründen. Die durch sie bedingten Kosten sind getrennt von den Kosten des Erstvorhabens anzugeben.

Für das Zweitvorhaben sind Unterlagen in Anlehnung an die Anmeldung für das Landesprogramm beizufügen. Die Unterlagen müssen eine Beurteilung der sachlichen oder wirtschaftlichen Notwendigkeit zur Durchführung der Vorsorgemaßnahme ermöglichen.

4. Kosten

Die für die Vorsorgemaßnahme anfallenden Kosten werden als Kosten des Zweitvorhabens anerkannt und gefördert.

Als Kosten der Vorsorgemaßnahmen sind, soweit sich nicht aus kreuzungsrechtlichen Regelungen (z.B. Fernstraßengesetz, Straßengesetz für Baden-Württemberg, Bundeswasserstraßengesetz oder Eisenbahnkreuzungsgesetz) etwas anderes ergibt, die durch sie tatsächlich beim Erstvorhaben entstandenen Mehrkosten anzusetzen. In besonders gelagerten Fällen ist eine andere Kostenabgrenzung möglich.